

Gemeinde Everswinkel
Az.: 61.82.56

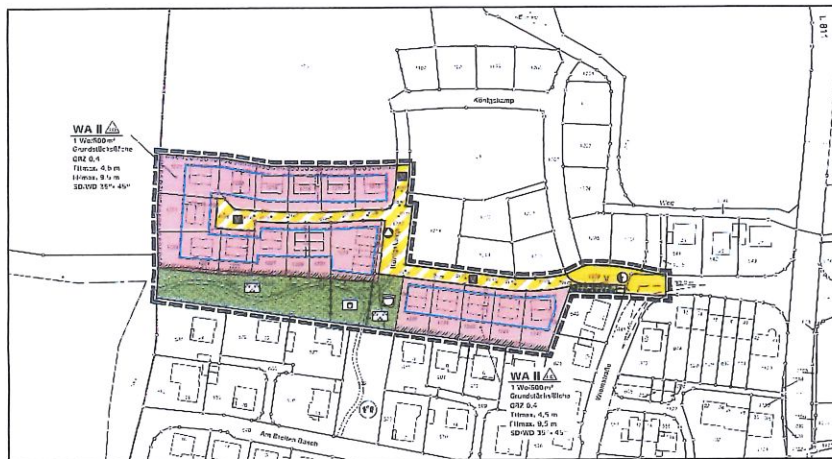
**Bekanntmachung
der Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 56 „Königskamp II“ vom 29.10.2015**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 /SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) hat der Rat der Gemeinde Everswinkel am 26.03.2015 wie folgt beschlossen:

„Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“ entsprechend dem Planentwurf vom 11.03.2015 als Satzung gemäß § 10 BauGB. Er beschließt des Weiteren die zugehörige Begründung mit Umweltbericht.“

Gegenstand der Planaufstellung ist im Wesentlichen die Ausweisung einer Wohnbaufläche nordwestlich der Ortslage Alverskirchens.

Der Planbereich ergibt sich aus der Planübersicht:



Bekanntmachungsanordnung:

O.g. Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Königskamp II“ wird mit der Begründung, Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeinde Everswinkel - Amt für Planen, Bauen, Umwelt -, Am Magnusplatz 30, Zi. 202 / 203, 48351 Everswinkel, während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 bis 12.30 Uhr
montags	14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs	14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 29.10.2015
Der Bürgermeister


(Sebastian Seidel)

Ausgehängt am: 29.10.2015 i.A. B. Brinkhoff
Abgenommen am: 09.11.15 i.A. R.J.
(Rathaus, Alverskirchen)

2348

BEKANNTMACHUNG

**der Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Everswinkel**

Die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 29.09.2015 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Bezirksregierung Münster wie folgt genehmigt:

„Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel

Gem. § 6 des Baugesetzbuchs genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 29.09.2015 beschlossene 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Everswinkel.

Münster, den 19.10. 2015

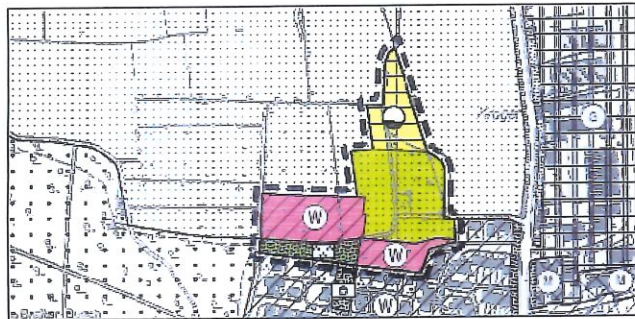
Bezirksregierung Münster
Az.: 35.02.01.800-006/2015.0002

Im Auftrag

Daniel Schlecht* (Siegel Nr. 124)

Gegenstand der Planänderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, Versorgungsfläche, Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft bei gleichzeitiger Rücknahme einer Teilwohnbaufläche aus der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nord-westlich der Ortslage Alverskirchen.

Der Bereich, der Gegenstand der Änderungsplanung ist, ist aus der Plankarte ersichtlich.



Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 34. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Flächennutzungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel - Amt für Planen, Bauen, Umwelt -, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, Zi. 202/203, während der Dienststunden

montags bis freitags
montags
mittwochs

8.00 bis 12.30 Uhr
14.00 bis 18.00 Uhr
14.00 bis 16.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Hinweise gem. § 215 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweise gem. § 7 GO NW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, 29.10.2015

Der Bürgermeister

(Sebastian Seidel)

Ausgehängt am: 29.10.2015 i.H. 3. Binkfort
Abgenommen am: 09.11.15 i.H. 2. Joch
(Rathaus, Alverskirchen)